

Bankgebühren

# Willkür gestoppt

Der Bundesgerichtshof schafft Klarheit: Bankkunden dürfen auf Erstattung von Gebühren hoffen



**D**er Kampf hat sich gelohnt – diese Erfahrung machte jetzt zumindest die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. (SfB) im mittelfränkischen Spalt. Jahrelang stritt der Verein gegen eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen, die es den Instituten erlaubt, Zinsen und Gebühren nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Mit Erfolg: Der Bundesgerichtshof (BGH, Az. XI ZR 55/08; XI ZR 78/08) kippte jetzt die Willkürklausel, die nicht erkennen lässt, was der Kunde für Bankleistungen bezahlen muss. Die Klausel benachteiligte „Sparkassenkunden unangemessen“, wenn Entgelte je nach Aufwand und Marktlage einseitig von den Sparkassen angepasst werden dürfen, so das Gericht.

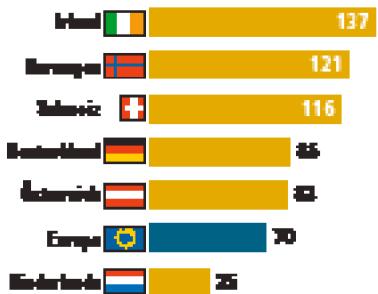
**Wichtiger Meilenstein.** „Eine Entscheidung mit weit reichenden Folgen“, kommentiert Rechtsanwältin Heidrun Jakobs aus Wiesbaden das Urteil, das sie für die SfB erstritten hat (s. Interview rechts). Folge: Alle Sparkassen dürfen die Klausel nicht mehr verwenden. Bankkunden können zu viel gezahlte Gebühren und Zinsen zurückfordern – sogar rückwirkend. „Nicht nur Sparkassen-Kunden profitieren von der Entscheidung, auch Kunden anderer Banken, die ihre Bedingungen für Zinsänderungen ebenso ungenau formuliert haben, können ihr Geld zurückverlangen“, sagt Anwältin Jakobs.

Solche Klauseln sind kein Einzelfall. Immer wieder kassieren Geldinstitute, obwohl der Bundesgerichtshof viele Gebühren längst verboten hat. FOCUS-MONEY

## Teurer als der Schnitt

Die Preise für alltägliche Bankdienstleistungen fallen. Global lag das Minus für 2008 bei zwei Prozent. In Irland sind die Gebühren am höchsten, Vorbild ist Niederlande.

**Kontoführungsgebühren in Europa** in Euro pro Jahr 2007, Durchschnittswerte



Quelle: Capgemini

gibt einen Überblick, welche Bankgebühren Kunden nicht zahlen müssen.

**Zu Unrecht abkassiert.** Kreditinstitute dürfen nur dann Gebühren erheben, wenn sie dafür eine Serviceleistung für den Kunden erbringen. Diesen Grundsatz hat der BGH schon vor Jahren aufgestellt (Az. XI ZR 198/00). Doch nicht immer halten sich die Kreditinstitute daran. So kassieren manche Banken und Sparkassen für Barabhebungen am Schalter eine Extragebühr, weil die Personalkosten höher seien als am Geldautomaten. Zu Unrecht, sagt der BGH: Zwar darf die Bank Gebühren am Geldautomaten einstreichen, muss dann aber am Schalter gratis auszahlen – oder umgekehrt (Az. XI ZR 217/95).

Auch bei Lastschriften herrscht inzwischen Klarheit: Führt eine Bank mangels Kontodeckung Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen nicht aus, darf sie kein Geld dafür verlangen. Die Deckungsprüfung liege allein im Eigeninteresse des Kreditinstituts und sei keine Serviceleistung des Kunden, so der BGH (Az. ZR 5/97; XI ZR 296/96). Bankkunden sollten ihre Kontoauszüge sehr sorgfältig auf solche Kosten hin überprüfen, raten Verbraucherzentralen und die StB.

Unzulässig sind Gebühren auch dann, wenn die Bank mit der Tätigkeit eine gesetzliche Pflicht erfüllt. Verwaltet oder ändert eine Bank Freistellungsaufträge, darf sie dafür keine Gebühr verlangen (BGH, Az. XI ZR 269/96). Gleiches gilt für eine Löschungsbewilligung der Grundschuld (BGH, Az. XI ZR 244/90). Kostenlos müssen auch Leistungen für eine Kontoauflösung, eine einfache Auskunft oder die Überwachung der Pfändung sein (s. Übersicht S. 74).

**Geld zurück.** Geldinstitute sind verpflichtet, im Schalterraum die Preise für ihre wesentlichen Leistungen bekannt zu machen. Für weitere Dienstleistungen dürfen sie nur Geld verlangen, wenn die Kosten im Preisverzeichnis stehen. Gegen verbotene Bankgebühren (s. Tabelle S. 74) sollten sich Kunden aber wehren. Ein einfaches Schreiben mit Hinweis auf das einschlägige Urteil genügt meist, um den Rückforderungsanspruch zu begründen. Stellen sich Kreditinstitute quer, helfen Verbraucherzentralen, Bankschutzvereine sowie die Ombudsleute der Banken und Sparkassen – das Ombudsverfahren ist sogar kostenlos. ■ ▷

MARTINA SIMON

## INTERVIEW

# „Kunden müssen aktiv werden“

Anwältin Heidrun Jakobs über Willkürklauseln in AGBs von Sparkassen, unzulässige Gebühren und die Rückforderung von Kosten

**Focus-MONEY:** Sparkassen verwenden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) eine Klausel, mit denen sie Gebühren und Zinsen einseitig anheben dürfen. Was hat der Bundesgerichtshof zu dieser Klausel gesagt?

**Heidrun Jakobs:** Nach Ansicht der Richter ist die Klausel unwirksam, die Sparkassen berechtigt, Entgelte, Kosten und Auslagen nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Das einseitige Preisänderungsrecht benachteilige die Kunden unangemessen, weil es zu ungenau sei. Es handle sich um eine unzulässige Willkürklausel. So geben Banken sinkende Leitzinsen der Zentralbank bei Guthabenzinsen sofort an die Kunden weiter, bei Kreditzinsen lassen sie sich aber Zeit. Die Institute dürfen jetzt keine Rechte mehr aus der Vorschrift herleiten und müssen ihre AGBs ändern.

**MONEY:** Können Kunden zu viel bezahlte Gebühren und Zinsen zurückfordern?

**Jakobs:** Ja, alle Sparkassen-Kunden, bei denen in der Vergangenheit Zinsen auf Grund der AGB-Klausel angepasst wurden, können Ansprüche auf Rückerstattung geltend machen – auch rückwirkend. Von dem Recht können allerdings nur Privatkunden Gebrauch machen, nicht Geschäftskunden. Das gilt im Rahmen von Giroverträgen und Sparkonten. Betroffen sind aber auch alle Verbraucherdarlehen mit variablen Zinsen, dazu gehört auch der Dispositonskredit. Ein Rückforderungsrecht besteht ferner, wenn Banken Entgelte für

Leistungen erheben, zu denen sie per Gesetz verpflichtet sind. Dazu gehören zum Beispiel die Bearbeitung von Kontopfändungen, Barauszahlungen am Schalter oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Abführung der Steuer.

**MONEY:** Wie sollten Kunden vorgehen, um ihr Geld wiederzubekommen?

**Jakobs:** Kunden müssen aktiv werden. Banken sind nicht verpflichtet, das Geld automatisch zu erstatten. Kunden sollten daher ihre Sparkasse schriftlich auffordern, eine Neuberechnung vorzunehmen und das Geld binnen einer angemessenen Frist zu erstatten. Dabei sollten sie sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.4.2009 (BGH, Az. XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08) berufen. Für die Neuberechnung und Rückzahlung des Geldes sollten Kunden ihrer Sparkasse eine Frist von zwei bis vier Wochen setzen.

**MONEY:** Droht eine Verjährung der Rückforderungsansprüche?

**Jakobs:** Geschädigte Kunden, die bislang noch nicht geklagt haben, können nur von der Entscheidung profitieren, wenn ihre Ansprüche nicht verjährt sind. Die Verjährung beginnt ab Kenntnis von der unzulässigen Gebühr und läuft ab dann drei Jahre. Wer also noch zu viel bezahlte Gebühren einfordern will, sollte verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen; ein formloser Antrag, etwa bei der Schlichtungsstelle, reicht dafür aus.

**MONEY:** Sind auch andere Banken von der Entscheidung betroffen?

**Jakobs:** Das Urteil bezieht sich nur auf die AGBs der Sparkassen. Es trifft aber auch andere Banken, die ihre Bedingungen für Zinsänderungen ebenso ungenau formuliert haben. Bei privaten Banken ist dies in der Regel nicht der Fall. Genossenschaftsbanken verwenden aber ähnliche Klauseln. SIM



**Heidrun Jakobs, Rechtsanwältin (LL.M.) in Wiesbaden**

## Für diese Dienstleistungen dürfen Banken keine Gebühren verlangen

Oft stellen Geldinstitute ihren Kunden Gebühren in Rechnung, obwohl der Bundesgerichtshof (BGH) diese längst untersagt hat. Entgelte dürfen Banken nur erheben, wenn sie dafür eine Dienstleistung für den Kunden erbringen. Welche Gebühren unzulässig sind:

Gebühr für ...	Begründung	Gericht, Aktenzeichen, Rechtsgrundlage
<b>Auskünfte</b>	Holen Banken oder Dritte im eigenen Interesse Auskünfte ein, sind dies allgemeine Geschäftskosten, für die Kunden nichts zahlen müssen. Wer die Bank auffordert, Auskünfte weiterzugeben, muss aber dafür bezahlen.	§ 307 BGB
<b>Barzahlungen</b>	Wer Geld auf das eigene Konto ein- oder auszahlt, bleibt gebührenfrei. Ausnahme: Bei Konten mit Einzelpreisabrechnung sind nur fünf Buchungen pro Monat gratis; bei Einzahlungen auf fremde Konten fallen Gebühren an.	BGH, Az. XI ZR 80/93 und Az. XI ZR 217/95
<b>Depotübertrag</b>	Weder der Übertrag eines Depots auf ein neues Kreditinstitut noch die Schließung eines Depots darf etwas kosten; für Depotführung und den An- und Verkauf von Wertpapieren darf die Bank Gebühren kassieren.	BGH, Az. XI ZR 200/03 und Az. XI ZR 49/04
<b>Erbfall</b>	Angaben zum Kontostand des Erblassers sowie die Umschreibung des Kontos auf den Erben sind gratis; lässt sich der Erbe über die zweckmäßige Verwendung des Geldes beraten, darf die Bank ein Honorar verlangen.	LG Frankfurt, Az. 2/20 46/99 LG Dortmund, Az. 8 0 57/01
<b>Ertragnisaufstellungen</b>	Wer aus steuerlichen Gründen eine Ertragnisaufstellung anfordert, muss dafür eine Gebühr entrichten; kostenlos müssen Banken für Kunden die Jahresbescheinigung und die Jahressteuerbescheinigung erstellen.	gesetzliche Pflicht
<b>Freistellungsaufträge</b>	Die Bank ist zur Verwaltung und Änderung der Aufträge gesetzlich verpflichtet; daher für Kunden kostenfrei	BGH, Az. XI ZR 269/96
<b>Geldempfang aus dem Ausland</b>	Banken müssen Geldeingänge aus dem Ausland ordnungsgemäß verbuchen. Bei Girokonten werden sie als reine Verrechnungsstelle tätig; das ist keine besondere Serviceleistung für Kunden – Gebühren sind daher unzulässig.	§ 676 f BGB
<b>Geldautomat</b>	Zwar darf das Geldinstitut Gebühren am Automaten verlangen, muss dann aber am Schalter gratis auszahlen.	BGH, Az. XI ZR 217/95
<b>Kontoauflösung</b>	Wer sein Girokonto fristlos auflöst oder einen Sparvertrag fristgerecht kündigt, muss keine Gebühr entrichten.	§ 307 BGB
<b>Kontoauskünfte</b>	Fordern Kunden von der Bank unzulässige Gebühren zurück, darf diese nicht darauf bestehen, dass der Kunde die Belastung (Datum/Betrags Höhe) nachweist. Die Bank muss gratis über die strittige Abbuchung Auskunft geben.	OLG Schleswig, Az. 5 U 116/98
<b>Kontoauszüge</b>	Auch sie müssen kostenfrei sein – am Schalter oder Auszugsdrucker; fürs Verschicken wird eine Gebühr fällig.	§ 307 BGB
<b>Kontopfändung</b>	Banken trifft eine gesetzliche Pflicht, Pfändungsbeschlüsse kostenfrei zu bearbeiten und monatlich zu überprüfen; auch die Kosten einer Vorpfändung oder eines Zahlungsverbots fallen Kunden nicht zur Last.	BGH, Az. XI ZR 219/98 und Az. XI ZR 8/99
<b>Kopien/Telefonate</b>	Kosten für allgemeine Telefonate und Kopien sind nicht auf Kunden abwälzbar, nur Kosten für Sonderaufträge.	§ 676 f BGB
<b>Kreditkarte</b>	Wer seine Kreditkarte vor Laufzeitende zurück gibt, muss für die restliche Zeit nicht weiterzahlen; Kunden können vom Geldinstitut den Jahresbetrag anteilig zurückfordern; Gleicher gilt für Bankkundenkarten (EC-Karte).	OLG Frankfurt, Az. 1 U 108/99
<b>Kreditkartenverlust</b>	Trifft den Kunden ein Verschulden (Beschädigung/Verlust), darf die Bank für die Ersatzkarte ein Entgelt verlangen.	OLG Celle, Az. 13 U 186/99
<b>Kreditverhandlungen</b>	Lehnt ein Kunde ein Vertragsangebot ab, darf das Institut keine Entschädigung verlangen; es gehört zu den üblichen Risiken jeder Geschäftstätigkeit, dass potenzielle Kunden vor Vertragsschluss wieder abspringen.	OLG Dresden, Az. 7 U 2238/00
<b>Lastschriftverkehr</b>	Verweigert die Bank die Einlösung von Lastschriften, Schecks, Daueraufträgen und Überweisungen, weil das Konto nicht gedeckt ist, wird sie aus eigenem Sicherheitsinteresse tätig; Gebühren darf sie nicht verlangen – Gleicher gilt für die Nachricht der Nichtausführung; die Kosten darf sie nicht in Schadenersatz umbenennen.	BGH, Az. XI ZR 5/97 und BGH, Az. XI ZR 296/96; BGH, Az. XI ZR 197/00
<b>Lösungsbewilligung</b>	Banken sind per Gesetz verpflichtet, die Löschung einer Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen, dafür dürfen sie kein Entgelt verlangen, aber für tatsächliche Sachkosten wie die Beglaubigung durch einen Notar.	BGH, Az. XI ZR 244/90
<b>Mahnkosten</b>	Für die verzugsbegründende Mahnung darf die Bank kein Entgelt verlangen. Unzulässig ist es auch, Mahnkosten zu erheben, wenn das Geldinstitut als Verzugsschaden die marktüblichen Zinsen verlangt.	BGH, Az. III ZR 120/87 LG Dortmund, Az. 8 0 217/07
<b>Nachforschungen</b>	Geldinstitute müssen bei Überweisungen dafür sorgen, dass das Geld beim Empfänger ankommt. Kommt das Geld nicht an, müssen sie Nachforschungen anstellen – sie handeln daher im eigenen Interesse.	LG Frankfurt, Az. 2/20 16/99
<b>PIN</b>	Geht eine PIN-Nummer auf dem Postweg verloren, darf die Bank keine Gebühren für das Neuversenden erheben.	LG Frankfurt, Az. 2/20 46/99
<b>Reklamationen</b>	Reklamiert ein Kunde, ist die Bank vertraglich verpflichtet, dieser Beanstandung nachzugehen. Eine Gebühr darf sie selbst dann nicht verlangen, wenn die Bank nachweisen kann, dass alles ordnungsgemäß war.	LG Köln, Az. 26 0 30/00
<b>Rücklastschrift</b>	Für die Bearbeitung von Rücklastschriften oder Rückschecks darf die Bank von ihren Kunden keine pauschale Gebühr verlangen. Sie würde damit unzulässigerweise Kosten auf ihre Kunden abwälzen, deren Erstattung sie eigentlich von der Gläubigerbank verlangen kann.	OLG Celle, Az. 3 U 152/07
<b>Sparbuch</b>	Verlegt ein Kunde sein Sparbuch, kann das Geldinstitut für das Ausstellen eines Ersatzsparbuchs Geld nehmen; allerdings darf die Bank höchstens 2,50 Euro je angefangene 50 Euro Guthaben verlangen – höchstens 75 Euro.	BGH, Az. XI ZR 351/97
<b>Treuhandgebühr</b>	Für die Ablösung und Umschuldung der Baufinanzierung dürfen Banken keine Lösungsgebühr fordern; die Ablösung des Darlehens ist eine Grundpflicht der Bank, die sie nicht als besondere Serviceleistung verkaufen darf.	gesetzliche Pflicht
<b>Zeichnungsgebühr</b>	Will ein Kunde neu ausgegebene Aktien zeichnen, bekommt aber wegen Überzeichnung keine zugeteilt, darf die Bank ein „maßvolles Entgelt“ in Rechnung stellen. Denn die Bank hat zumindest die Zuteilungschance gewahrt.	BGH, Az. XI ZR 156/02

